

Leistungsübersicht

Mit dieser Tabelle möchten wir Ihnen einen schnellen Überblick zu den tariflichen Leistungen geben. Den genauen Wortlaut der versicherten Leistungen finden Sie unter den aufgeführten Ziffern im Abschnitt II in den Versicherungsbedingungen VB-RKS 2024 (JRV-RRV-D).

Reise-Rücktrittsversicherung (RRV)

Versicherte Leistungen

Ziffer	Versicherte Leistungen	Leistungshöhen
1.1.1	Rücktrittskosten	✓
1.1.2	Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen	✓
1.1.3	Umbuchungskosten	✓
	Umbuchungskosten ohne versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt	pro Person/Objekt 30,- EUR
1.1.4	Einzelzimmer-Zuschläge oder anteilige Kosten Doppelzimmer	✓
1.3	Mehrkosten der Nachreise bei Schiffsreisen	1.500,- EUR
1.4	Bestpreis-Garantie bei Flug-Pauschalreisen	✓

Versicherte Ereignisse

Ziffer	Versicherte Ereignisse	Leistungshöhen
2.1	Unerwartete schwere Erkrankung	✓
2.2	Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung	✓
2.3	Todesfall	✓
2.4	Schwerer Unfall	✓
2.5	Schwangerschaft oder Komplikationen während der Schwangerschaft	✓
2.6	Gebrochene Prothesen	✓
2.7	Gelockerte implantierte Gelenke	✓
2.8	Impfunverträglichkeit	✓
2.9	Organ- oder Gewebespende	✓
2.10	Schaden am Eigentum	✓
2.11	Eintreffen einer gerichtlichen Vorladung	✓
2.12	Adoption Kind oder Aufnahme Pflegekind	✓
2.13	Unerwartete betriebsbedingte Kündigung durch den Arbeitgeber	✓
2.14	Unerwartete Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mind. 15 Wochenstunden	✓
2.15	Unerwartete konjunkturbedingte Kurzarbeit	✓
2.16	Wechsel Arbeitgeber	✓
2.17	Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung	✓
2.18	Nichtversetzung als Schüler oder Nichtzulassung zur Prüfung (Schul-, Klassenreise)	✓
2.19	Unerwarteter Beginn Bundesfreiwilligendienst, freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr	✓
2.20	Versäumen eines versicherten Verkehrsmittels aufgrund – Verspätung oder Ausfall eines öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden – eines Verkehrsunfalles während der Anreise – einer Panne des Kraftfahrzeuges	✓
2.21	Krankheit, Unfall, Tod oder Impfunverträglichkeit Ihres Hundes oder Ihrer Katze	✓
2.22	Zugewiesener Pflegeheimplatz	✓
2.23	Ablehnung Visumserteilung	✓

Versicherungsbedingungen für die Jahres-Reise-Rücktrittsversicherung

VB-RS 2024 (JRV-RRV-D)

Der Umfang des Versicherungsschutzes ergibt sich aus dem Versicherungsschein, eventuellen gesonderten schriftlichen Vereinbarungen, diesen Versicherungsbedingungen, sowie den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland.

Wir sind die HanseMerkur Reiseversicherung AG mit Sitz in Hamburg. Sie sind unsere Vertragspartnerin oder unser Vertragspartner, die sogenannte Versicherungsnehmerin oder der sogenannte Versicherungsnehmer, wenn Sie den Versicherungsvertrag mit uns abschließen. Versicherte Person sind sowohl Sie, wenn Sie sich selbst versichert haben, als auch andere Personen, die Sie (mit-)versichert haben. Diese bezeichnen wir ebenfalls in diesen Versicherungsbedingungen mit „Sie“. Diese Versicherungsbedingungen gelten für Sie als Versicherungsnehmerin oder Versicherungsnehmer und für Sie als versicherte Person.

Ihre Versicherungsbedingungen bestehen aus 4 Abschnitten.

Im Abschnitt I finden Sie insbesondere Erläuterungen zum versicherten Personenkreis, zu den Abschlussfristen und zur Prämienzahlung.

Im Abschnitt II befindet sich der Leistungsumfang der Versicherung.

Im Abschnitt III befindet sich ein Auszug aus dem deutschen Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Im Abschnitt IV finden Sie Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung.

Inhalt

Reise-Rücktrittsversicherung (RRV)	1
Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen.....	3
1 Der Versicherungsschutz.....	3
1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?.....	3
1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?.....	3
1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?	3
1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?.....	3
2 Der Versicherungsvertrag.....	3
2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?.....	3
2.2 Wann endet der Versicherungsvertrag?.....	3
2.3 Wann zahlen wir die Entschädigung?	3
2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?.....	3
2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?	3
2.6 Welches Gericht ist zuständig?.....	4
2.7 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?	4
3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie	4
3.1 Zahlung der ersten Prämie.....	4
3.2 Zahlung der Folgeprämien	4
3.3 Prämienhöhe	4
3.4 Prämieinzug	4
4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes.....	4
5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall	4
5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?.....	4
5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?	4
5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?	4
Abschnitt II – Leistungsbeschreibung	5
1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz.....	5
1.1 Welche Leistungen sind versichert?	5
1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?.....	5
1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?.....	5
1.4 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Flug-Pauschalreise buchen (Bestpreis-Garantie für Pauschalreisen)?	5
1.5 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?.....	5
2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?	5
3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?	6
3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen.....	6
3.2 Psychische Reaktionen.....	6
3.3 Krieg und sonstige Ereignisse	6
4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?.....	7
4.1 Unverzügliche Stornierung	7
4.2 Nachweise zur Schadenhöhe	7
4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse	7
4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten	7
Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).....	7

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit.....	7
§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie.....	7
§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie.....	7
§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen.....	7
Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung.....	7
Schlichtungsstellen.....	8

Abschnitt I – Allgemeine Bestimmungen

1 Der Versicherungsschutz

1.1 Für wen besteht Versicherungsschutz?

- 1.1.1 Versichert sind die im Versicherungsschein namentlich genannten Personen.
- 1.1.2 Eine Familien-Versicherung gilt für
- maximal 2 Erwachsene und
 - maximal 7 Kinder bis zum 26. Geburtstag.
- Es ist nicht notwendig, dass die Personen
- miteinander verwandt sind oder
 - einen gemeinsamen Wohnsitz haben.
- 1.1.3 Versicherungsfähig sind Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

1.2 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

- 1.2.1 Der Versicherungsschutz beginnt nach Zahlung der Prämie und mit der Reisebuchung. Für bereits vor Vertragsschluss gebuchte Reisen besteht Versicherungsschutz nur, wenn
- die Versicherung spätestens 30 Tage vor Reiseantritt abgeschlossen wurde oder
 - spätestens am 3. Werktag nach der Reisebuchung erfolgte.
- 1.2.2 Der Versicherungsschutz gilt für beliebig viele vorübergehende versicherte Reisen, die innerhalb eines Jahres gebucht oder angetreten werden.
- Wird der Vertrag erst nach Reiseantritt abgeschlossen, besteht Versicherungsschutz nur für darauf zeitlich folgende Reisen.

1.3 Wann endet der Versicherungsschutz?

- Der Versicherungsschutz endet
- sobald Sie das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten oder
 - mit Eintritt des Versicherungsfalles bzw. der Reisestornierung.

1.4 Für welche Reisen gilt der Versicherungsschutz?

- 1.4.1 Als Reise definieren wir die vorübergehende Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz.
- 1.4.2 Der Versicherungsschutz gilt weltweit für alle Reisen mit mindestens
- 1 Übernachtung und
 - einer Entfernung zu Ihrem ständigen Wohnsitz von mindestens 50 km Luftlinie.

2 Der Versicherungsvertrag

2.1 Bis wann schließen Sie den Vertrag ab?

- 2.1.1 Sie können den Versicherungsvertrag jederzeit abschließen. Er beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt für die Dauer eines Jahres (Versicherungsjahr). Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 weiteres Versicherungsjahr, wenn weder Sie noch wir 1 Monat vor Ablauf kündigen.
- 2.1.2 Die gesetzlichen Bestimmungen über das außerordentliche Kündigungsrecht bleiben unberührt.

2.2 Wann endet der Versicherungsvertrag?

- Der Versicherungsvertrag endet
- mit Ihrem Tod oder
 - wenn Sie aus der Bundesrepublik Deutschland wegziehen. Der Vertrag wird in diesem Fall frühestens zu dem Zeitpunkt beendet, an dem wir Kenntnis darüber erlangen.

Die versicherten Personen können innerhalb von 2 Monaten nach dem Tod bzw. dem Wegzug der Versicherungsnehmerin oder des Versicherungsnehmers den Versicherungsvertrag unter Benennung der zukünftigen Versicherungsnehmerin oder des zukünftigen Versicherungsnehmers fortsetzen.

2.3 Wann zahlen wir die Entschädigung?

- 2.3.1 Wir zahlen innerhalb von 2 Wochen. Voraussetzung ist,
- dass unsere Pflicht, zu leisten, dem Grunde und der Höhe nach festgestellt ist und
 - dass uns die notwendigen Nachweise – diese gehen in unser Eigentum über – vorliegen.
- Der Lauf dieser Frist ist gehemmt, solange wir Ihren Anspruch durch Ihr Verschulden nicht prüfen können.
- 2.3.2 Wir rechnen Ihre Kosten in ausländischer Währung zum Kurs des Tages in EUR um, an dem wir die Belege erhalten. Es gilt der amtliche Devisenkurs, außer Sie haben die Devisen zur Bezahlung der Rechnungen zu einem ungünstigeren Kurs gekauft. Wir können folgende Kosten von Ihrer Leistung abziehen:
- Kosten für die Überweisung von Leistungen ins Ausland oder
 - für besondere Überweisungsformen, die Sie beauftragt haben.
- 2.3.3 Möglicherweise haben Sie den Versicherungsschutz für Reisen auch bei anderen Versicherern. Haben Sie deshalb Ansprüche bei anderen Versicherern, sind diese vorrangig.
- Ihnen stehen insgesamt nicht mehr als die tatsächlich entstandenen Kosten zu. Wenn Sie einen Anspruch auf Leistung bei mehreren Versicherern haben, können Sie wählen, welchem Versicherer Sie den Schaden melden.
- Wenn Sie den Schaden zuerst bei uns melden, werden wir Ihnen die Kosten erstatten, die in diesem Tarif versichert sind. Danach werden wir mit den anderen Versicherern klären, ob und wie sie sich an den Kosten beteiligen.
- Weitere Informationen darüber lesen Sie unter Ziffer 5.2.3.

2.4 Welches Recht gilt für den Versicherungsvertrag?

In Ergänzung dieser Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) sowie deutsches Recht.

Hinweis zum Datenschutz: Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten zur Vertragserfüllung. Weitere Informationen zum Datenschutz und Ihrer diesbezüglichen Rechte finden Sie unter: www.hmr.de/datenschutz/information oder fordern Sie diese gern bei uns an.

2.5 Wann verjähren Ihre Ansprüche?

Ansprüche aus diesem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch von Ihnen angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt unterbrochen, zu dem unsere Entscheidung Ihnen zugeht.

2.6 Welches Gericht ist zuständig?

Sie können eine Klage gegen uns bei dem zuständigen Gericht des Bezirks einreichen, in dem

- wir unseren Sitz haben oder
- Sie Ihren Wohnsitz haben oder
- Sie sich gewöhnlich aufhalten, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben.

2.7 Wie muss eine Erklärung aussehen, die Sie an uns richten?

Willenserklärungen und Anzeigen uns gegenüber bedürfen der Textform (Brief, Fax, E-Mail, elektronischer Datenträger etc.). Die Vertragssprache ist Deutsch.

3 Hinweise zur Zahlung der Versicherungsprämie

3.1 Zahlung der ersten Prämie

- 3.1.1 Die erste Prämie ist sofort fällig, nachdem Sie den Versicherungsschein und die Prämienrechnung bekommen haben.
- 3.1.2 Zahlen Sie die erste Prämie zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt. Das gilt allerdings nur, wenn Sie für die Nichtzahlung verantwortlich sind und wenn wir Sie in Textform gesondert, z. B. im Versicherungsschein, auf diese Folge hingewiesen haben.
- 3.1.3 Wenn Sie die erste Prämie nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Prämie nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

3.2 Zahlung der Folgeprämien

- 3.2.1 Die Folgeprämie gilt jeweils für 1 Versicherungsjahr. Sie ist jeweils zu Beginn des Versicherungsjahres fällig.
- 3.2.2 Zahlen Sie die Folgeprämien nicht rechtzeitig, können wir Sie schriftlich zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Haben Sie am Ende der Zahlungsfrist noch nicht gezahlt, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz und wir können den Vertrag kündigen. Das gilt nur, wenn wir Sie zusammen mit der Zahlungsaufforderung darauf hingewiesen haben.
- 3.2.3 Kündigen wir und zahlen Sie innerhalb eines Monats nach Erhalt der Kündigung den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Kündigungszeitpunkt und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

3.3 Prämienhöhe

- 3.3.1 Die Prämienhöhe für Einzelpersonen oder Familien sehen Sie in der Prämienübersicht. Sie ist in Beitragsstufen eingeteilt. Sie richtet sich nach
 - dem Alter der versicherten Person und
 - dem versicherten Reisepreis.
- 3.3.2 Falls Sie nicht mehr als Familie im oben beschriebenen Sinne gelten, stellen wir Ihren Vertrag auf den aktuellen Tarif für Einzelpersonen um. Dies erfolgt zum nächsten Zahlungstermin. Die Umstellung erfolgt auf die Beitragsstufe, die der Hälfte Ihres bisher versicherten Reisepreises am nächsten ist. Dazu erhalten Sie keine separate Mitteilung.
- 3.3.3 Versicherte Kinder stellen wir am Ende des Versicherungsjahres, in dem sie ihren 26. Geburtstag hatten, auf den aktuellen Tarif für Einzelpersonen um. Die Umstellung erfolgt auf die 1. Beitragsstufe für Versicherungen für Einzelpersonen mindestens jedoch mit einem zu versichernden Reisepreis von 1.000,- EUR. Dazu erhalten Sie keine separate Mitteilung.
- 3.3.4 Werden Sie 65 Jahre alt, stellen wir ab der nächsten Zahlung der Prämie die Beitragsstufe auf die Beitragsstufe ab 65 Jahre um. Dazu erhalten Sie keine separate Mitteilung.
- 3.3.5 Wenn sich die Höhe der Prämie ändert, können Sie innerhalb von 2 Monaten nach der Änderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

3.4 Prämieineinzug

Ist Prämieineinzug von einem Konto vereinbart, erfolgt dieser unverzüglich nach Mandatserteilung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn die Prämie am Abbuchungstag eingezogen werden kann und Sie einer Einziehung nicht widersprechen. Konnte die Prämie ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn Sie diese unverzüglich nach unserer Aufforderung vornehmen.

4 Einschränkungen des Versicherungsschutzes

- 4.1 Wir leisten nicht, wenn Sie
 - arglistig über Umstände zu täuschen versuchen, die für den Grund oder die Höhe der Leistung von Bedeutung sind.
 - den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.
 - 4.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.
- Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union (z. B. Blocking Regulation, Verordnung (EG) Nr. 2271/96) oder der Bundesrepublik Deutschland (z. B. § 7 Außenwirtschaftsverordnung (AWV)) entgegenstehen.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Einschränkungen des Versicherungsschutzes der einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5 Allgemeine Hinweise für den Schadenfall

5.1 Wem können Sie einen Schadenfall melden?

Bei Notfällen hilft Ihnen unser 24-Stunden-Notruf-Service. Diesen erreichen Sie zu jeder Zeit und weltweit. Schadenmeldungen senden Sie bitte formlos an:
HanseMerkur Reiseversicherung AG, Abt. RLK/Leistung,
Postfach, 20352 Hamburg,
E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de.
Für die Reise-Rücktritts-Versicherung können Sie auch unser Online-Formular www.hmr.de/schaden-online nutzen.

5.2 Welche allgemeinen Pflichten (Obliegenheiten) haben Sie im Schadenfall?

- 5.2.1 Halten Sie den Schaden möglichst gering und vermeiden Sie alles, was zu einer unnötigen Kostenerhöhung führen könnte.
- 5.2.2 Alle Auskünfte zum Schadenfall müssen Sie wahrheitsgemäß und vollständig machen. Sie müssen uns jede Auskunft erteilen, die wir brauchen, um feststellen zu können,
 - ob ein Versicherungsfall vorliegt und
 - ob und in welchem Umfang wir leisten.
- 5.2.3 Ersatzansprüche gegen Dritte gehen entsprechend der gesetzlichen Regelung im § 86 VVG bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über. Wir beachten, dass Ihnen daraus kein Nachteil entsteht. Sie sind, falls erforderlich, verpflichtet, bei der Durchsetzung des Ersatzanspruches mitzuwirken.

Hinweis: Beachten Sie bitte auch die Obliegenheiten zu den einzelnen Versicherungen im Abschnitt II.

5.3 Welche Rechtsfolgen haben Pflichtverletzungen (Verletzung von Obliegenheiten)?

Wenn Sie eine der oben genannten Pflichten oder die Obliegenheiten im Abschnitt II verletzen, sind wir ganz oder teilweise leistungsfrei. Hierbei beachten wir die Regelung des § 28 Absatz 2–4 VVG. Diese finden Sie im Abschnitt III.

Abschnitt II – Leistungsbeschreibung

1 Allgemeine Regeln zum Versicherungsschutz

Soweit nachstehend nicht andere Summen genannt sind, ist die Entschädigung auf die vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Für einzeln reisende versicherte Personen im Familientarif beträgt die Versicherungssumme 50 % der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme.

1.1 Welche Leistungen sind versichert?

Im Versicherungsfall sind die nachstehenden Leistungen versichert.

1.1.1 Rücktrittskosten

Wenn Sie die Reise nicht antreten, leisten wir

- die vertraglich geschuldeten Rücktrittskosten und
- Vermittlungsentgelte, soweit Ihnen diese bereits bei der Buchung berechnet wurden.

1.1.2 Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen

- a) Treten Sie die Reise verspätet an?
- Wir ersetzen Ihnen die Hinreise-Mehrkosten entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität.
 - Ist entgegen der gebuchten Reise eine Anreise mit einem anderen Verkehrsmittel notwendig, ersetzen wir die kostengünstigsten Hinreise-Mehrkosten.
- b) Sie nehmen wegen einer verspäteten Anreise gebuchte und versicherte Reiseleistungen nicht wahr? Wir ersetzen Ihnen die Kosten dieser Reiseleistungen. Lassen sich die Beträge der einzelnen Reiseleistungen nicht objektiv nachweisen (z. B. bei Pauschalreisen), erstatten wir die nicht genutzten Reisetage anteilig zur gesamten Reisedauer. Die Entschädigung wird in diesem Fall wie folgt berechnet:

$$\text{Entschädigung} = \frac{\text{Nicht in Anspruch genommene Reisetage}}{\text{Ursprüngliche Reisedauer}} \times \text{Reisepreis}$$

An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Die Hinreise-Mehrkosten und nicht genutzte Reiseleistungen erstatten wir Ihnen bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

1.1.3 Umbuchungskosten

Nehmen Sie eine Umbuchung Ihrer Reise vor, ersetzen wir Ihnen die entstehenden Umbuchungskosten. Diese ersetzen wir bis zur Höhe der Rücktrittskosten, die bei einer Stornierung der Reise anfallen.

Buchen Sie die Reise ohne ein versichertes Ereignis bis 42 Tage vor Reiseantritt um? Wir erstatten Ihnen die Kosten der Umbuchung bis zu einem Betrag von 30,- EUR pro Person oder Objekt.

1.1.4 Einzelzimmer-Zuschläge

Sie haben zusammen mit einer Risikoperson ein Doppelzimmer gebucht und diese storniert die Reise aus einem versicherten Grund? Wir ersetzen Ihnen dann

- den Zuschlag für ein Einzelzimmer und weitere Umbuchungsgebühren oder
- die anteiligen Kosten der ausgefallenen Person für das Doppelzimmer.

Die Entschädigung ist auf die Höhe der Stornokosten begrenzt, die bei einem kompletten Rücktritt anfallen.

1.2 Wer zählt zu den Risikopersonen?

Als Risikopersonen bezeichnen wir:

- 1.2.1 Personen, die mit Ihnen gemeinsam eine Reise gebucht haben sowie deren Angehörige. Dies gilt nicht, wenn mehr als 6

Personen oder bei Familientarifen mehr als 2 Familien gemeinsam eine Reise buchen.

- 1.2.2 Ihre Angehörigen und die Angehörigen
- Ihrer Ehepartnerin oder Ihres Ehepartners oder
 - Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners oder
 - Ihrer Lebensgefährtin oder Ihres Lebensgefährten.

- 1.2.3 Diejenigen Personen, die ihre nicht mitreisenden minderjährigen Kinder oder pflegebedürftigen Angehörigen betreuen.

- 1.2.4 Begleitpersonen bei Gruppenreisen, wenn separat vereinbart.

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin oder Ehepartner, Lebenspartnerin oder Lebenspartner, Lebensgefährtin oder Lebensgefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter, Schwiegervater, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten
- Personen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

1.3 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Schiffsreise buchen?

Versäumen Sie das Kreuzfahrtschiff, weil sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mehr als 2 Stunden verspätet hat? Wir erstatten Ihnen die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Nachreise entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität. Wir zahlen bis zur Höhe der geschuldeten Stornokosten, die bei einem unverzüglichen Rücktritt der Reise anfallen. Die Entschädigung ist auf 1.500,- EUR je Person begrenzt.

1.4 Welchen zusätzlichen Schutz haben Sie, wenn Sie eine Flug-Pauschalreise buchen (Bestpreis-Garantie für Pauschalreisen)?

Haben Sie binnen 7 Kalendertagen nach Ihrer Reisebuchung ein verbindliches preisgünstigeres Angebot für die bereits gebuchte und versicherte Flug-Pauschalreise von einem anderen Anbieter (Vermittler/Leistungsträger) aus Deutschland erhalten?

Wir erstatten Ihnen auf Antrag nach Ihrer Reiserückkehr die Preisdifferenz zwischen Ihrem Reisepreis und dem verbindlichen Konkurrenzangebot, maximal 20 % des versicherten Reisepreises, sofern

- Fluggesellschaft und Buchungsklasse,
 - Personenzahl,
 - Reiseziel,
 - Reiseterrain und Anzahl der Übernachtungen,
 - Zimmerkategorie,
 - Unterkunft und Verpflegungsart
- beim Konkurrenzangebot identisch sind.

Unrechtmäßig gewährte Rabatte dürfen in dem Konkurrenzangebot nicht enthalten sein. Für Reisen, die weniger als 42 Tage vor Reisebeginn gebucht werden, besteht kein Versicherungsschutz.

Als Flug-Pauschalreise verstehen wir Reisen, die mindestens folgende zwei Reiseleistungen enthalten:

- Personenbeförderung mit einem öffentlichen Passagierflugzeug zum Zielgebiet und zurück;
- Unterkunft in einem oder mehreren Beherbergungsbetrieben. Hierzu zählen nicht mobile oder temporäre Unterkünfte wie Zelte, Kraftfahrzeuge, Wohnmobile oder Kreuzfahrtschiffe.

1.5 Wann fällt eine Selbstbeteiligung an?

Falls wir mit Ihnen im Versicherungsschein nicht etwas anderes vereinbart haben, fällt keine Selbstbeteiligung an.

2 Wann liegt ein Versicherungsfall vor?

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn nach Beginn des Versicherungsschutzes ein versichertes Ereignis eintritt. Das versicherte Ereignis betrifft Sie oder eine Risikoperson und

- Sie treten deshalb die Reise nicht an.
- Sie treten deshalb die Reise nicht rechtzeitig an.
- Sie buchen deshalb die Reise um.

Ein versichertes Ereignis liegt vor

- 2.1 bei einer unerwarteten schweren Erkrankung.
- 2.2 bei einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung.

Hinweis: Beachten Sie bitte zu Ziffer 2.1 und 2.2

- **die Einschränkungen unter Ziffer 3.1 und**
- **unsere Erläuterungen im Abschnitt IV.**

- 2.3 bei Tod.
- 2.4 bei einer schweren Unfallverletzung.
- 2.5 bei Schwangerschaft oder bei Komplikationen während der Schwangerschaft.
- 2.6 bei gebrochenen Prothesen.
- 2.7 bei gelockerten implantierten Gelenken.
- 2.8 wenn Sie eine Impfung nicht vertragen oder vertragen können.
- 2.9 wenn Sie Organe oder Gewebe (Lebendspende) im Rahmen des Transplantationsgesetzes spenden oder empfangen.
- 2.10 bei einem erheblichen Schaden von mindestens 2.500,- EUR am Eigentum infolge von
 - Feuer,
 - Leitungswasserschäden,
 - Elementarereignissen oder
 - strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Einbruchdiebstahl).
- 2.11 bei einer unerwarteten gerichtlichen Ladung. Dies gilt, wenn das zuständige Gericht Ihre Reisebuchung nicht als Grund zur Verschiebung der Ladung akzeptiert.
- 2.12 bei der Adoption eines minderjährigen Kindes oder der Aufnahme eines Pflegekindes, sofern der Vollzug der Adoption oder der Aufnahmezeitpunkt des Pflegekindes in die Reisezeit fällt.
- 2.13 bei einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber.
- 2.14 bei einer unerwarteten Aufnahme eines sozialversicherungspflichtigen Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses von mindestens 15 Wochenstunden. Versichert ist auch die Tätigkeit mit Mehraufwandsentschädigung (1-EUR-Job).
- 2.15 bei unerwarteter konjunkturbedingter Kurzarbeit, die zu einer Reduzierung Ihrer Arbeitszeit von mindestens 1 ½ Monaten führt (z. B. bei 3 Monaten um 50 % bzw. bei 6 Monaten um 25 %).
- 2.16 beim Wechsel des Arbeitgebers. Dies gilt, wenn
 - die Reisezeit in die Probezeit fällt oder
 - die Reisezeit in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit fällt und
 - die Reisebuchung vor der Kenntnis des Wechsels erfolgte.
- 2.17 bei einer Prüfung, die Sie
 - an einer Schule,
 - an einer Universität,
 - an einer Fachhochschule,
 - an einem College
 nicht bestehen und wiederholen müssen. Dies gilt, wenn die Wiederholung
 - in die versicherte Reisezeit fällt oder
 - bis zu 14 Tage nach der Reise erfolgt.
- 2.18 bei Ihrer Nichtversetzung als Schülerin oder Schüler oder Ihre Nichtzulassung zur Prüfung, wenn es sich um eine Schul- oder Klassenreise handelt.
- 2.19 bei einem unerwarteten Beginn
 - Ihres Bundesfreiwilligendienstes,
 - Ihres freiwilligen sozialen Jahres,
 - Ihres freiwilligen ökologischen Jahres.
 Dies gilt, wenn die Kosten des Rücktritts nicht von einem Kostenträger übernommen werden.
- 2.20 wenn Sie Ihr versichertes Verkehrsmittel versäumen aufgrund

- einer Verspätung eines innerdeutschen öffentlichen Verkehrsmittels um mehr als 2 Stunden oder dessen Ausfall. Öffentliche Verkehrsmittel sind alle für die öffentliche Beförderung von Personen zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten
 - Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten oder Rundflügen verkehren,
 - Mietwagen,
 - Taxis,
 - Kreuzfahrtschiffe.
- eines Verkehrsunfalles während Ihrer Anreise, an dem Sie als Fahrerin oder Fahrer oder Fahrzeuginsassin oder Fahrzeuginsasse beteiligt sind.
- einer Panne des Kraftfahrzeuges, das Sie während Ihrer Anreise nutzen.

Eine Panne ist gegeben, wenn das Kraftfahrzeug aufgrund einer nicht verschuldeten technischen Störung nicht mehr fahrtüchtig ist.

- 2.21 wenn der zur Reise angemeldete Hund oder die zur Reise angemeldete Katze
 - unerwartet und schwer erkrankt.
 - eine schwere Unfallverletzung erleidet.
 - eine Impfung nicht verträgt.
 - stirbt.
- 2.22 wenn ein Pflegeheimplatz für eine unbefristete Dauer zugewiesen wurde und das Datum des Einzugs während der Reisezeit stattfinden muss.
- 2.23 wenn eine Visumserteilung durch die zuständige Vertretung (Botschaft/Konsulat) Ihres Reiseziellandes unerwartet abgelehnt wurde. Voraussetzung hierfür ist, dass der Visumantrag
 - durch eine Visaagentur beantragt wurde oder
 - nachweislich zwingend online beantragt werden musste und
 - keine Form- oder Fristfehler vorlagen.

3 Welche Einschränkungen des Versicherungsschutzes sind zu beachten?

3.1 Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen

Wir leisten nicht bei Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten

- vor Versicherungsabschluss behandelt wurden, sofern Sie die Versicherung nach oder mit der Reisebuchung abgeschlossen haben oder
- vor Reisebuchung behandelt wurden, sofern Sie die Versicherung vor der Reisebuchung abgeschlossen haben.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

3.2 Psychische Reaktionen

Wir leisten nicht bei Krankheiten, die den Umständen nach als eine psychische Reaktion auf folgende Ereignisse aufgetreten sind:

- Terroranschläge,
- Flugzeug- oder Busunglücke,
- Befürchtung von inneren Unruhen,
- Kriegereignisse,
- Elementarereignisse,
- Krankheiten oder Seuchen.

3.3 Krieg und sonstige Ereignisse

Wir leisten nicht, wenn der Versicherungsfall verursacht ist durch:

- Krieg,
- Bürgerkrieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- innere Unruhen,
- Streik,

- Kernenergie,
- Beschlagnahme,
- Entziehung von hoher Hand,
- sonstige Eingriffe von hoher Hand,
- aktive Teilnahme an Gewalttätigkeiten während einer öffentlichen Ansammlung oder Kundgebung.

4 Was müssen Sie im Schadenfall beachten (Obliegenheiten)?

4.1 Unverzügliche Stornierung

Ist ein versichertes Ereignis eingetreten? Um die Kosten gering zu halten, müssen Sie Ihre Reise unverzüglich bei der Buchungsstelle stornieren.

4.2 Nachweise zur Schadenhöhe

Alle Belege zur Schadenhöhe (z. B. die Stornokostenrechnung) müssen Sie uns im Original einreichen.

4.3 Nachweise für versicherte Ereignisse

Um den Eintritt eines versicherten Ereignisses im versicherten Zeitraum nachzuweisen, schicken Sie uns bitte alle Belege, die hierfür geeignet sind, im Original zu.

Für Ereignisse, die ein ärztliches Attest als Nachweis erfordern, muss dieses

- den Eintritt des versicherten Ereignisses vor der Stornierung, verspäteten Anreise oder Umbuchung bestätigen und
- die Diagnose und Behandlungsdaten beinhalten.

Halten wir es für notwendig, müssen Sie

- der oder dem Behandelnden von der Schweigepflicht entbinden.
- sich durch einer oder einem von uns beauftragten Ärztin oder Arzt untersuchen lassen.

4.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, ergeben sich die Rechtsfolgen aus Abschnitt I Ziffer 5.3.

Abschnitt III – Auszug aus dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 28 Verletzung einer vertraglichen Obliegenheit

(2) Bestimmt der Vertrag, dass der Versicherer bei Verletzung einer vom Versicherungsnehmer zu erfüllenden vertraglichen Obliegenheit nicht zur Leistung verpflichtet ist, ist er leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit vorsätzlich verletzt hat. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Satz 1 gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

(4) Die vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit des Versicherers nach Absatz 2 hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

§ 37 Zahlungsverzug bei Erstprämie

(1) Wird die einmalige oder die erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

(2) Ist die einmalige oder die erste Prämie bei Eintritt des Versicherungsfalles nicht gezahlt, ist der Versicherer nicht zur Leistung

verpflichtet, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Der Versicherer ist nur leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung der Prämie aufmerksam gemacht hat.

§ 38 Zahlungsverzug bei Folgeprämie

(1) Wird eine Folgeprämie nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge der Prämie, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Absätzen 2 und 3 mit dem Fristablauf verbunden sind; bei zusammengefassten Verträgen sind die Beträge jeweils getrennt anzugeben.

(2) Tritt der Versicherungsfall nach Fristablauf ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung der Prämie oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist. Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet; Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolgedessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht.

Abschnitt IV – Erläuterungen zur Reise-Rücktrittsversicherung

Wir möchten, dass Sie Ihre Versicherung gut verstehen. Deshalb erläutern wir die Begriffe „**unerwartete schwere Erkrankung**“ und „**unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**“. Und benennen Beispiele hierfür.

Versichert ist die unerwartete schwere Erkrankung. Die Erkrankung muss „unerwartet“ und „schwer“ sein. Zunächst definieren wir das Kriterium „unerwartet“ und geben danach Beispiele für „schwere“ Erkrankungen.

Fall 1:

Jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach **Versicherungsabschluss** gilt als unerwartet. Haben Sie die Reise nach Versicherungsabschluss gebucht, gilt jedes erstmalige Auftreten einer Erkrankung nach **Reisebuchung** als unerwartet.

Fall 2:

Versichert ist ebenfalls das erneute Auftreten einer Erkrankung, wenn in den letzten 2 Wochen vor **Versicherungsabschluss** für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist. Haben Sie die Reise nach Versicherungsabschluss gebucht, ist das erneute Auftreten einer Erkrankung versichert, wenn in den letzten 2 Wochen vor **Reisebuchung** für diese Erkrankung keine Behandlung durchgeführt worden ist.

Beispiele für schwere Erkrankungen (nicht abschließend):

- Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt hat eine Reiseuntauglichkeit attestiert.
- Die ärztlich attestierte gesundheitliche Beeinträchtigung ist so stark, dass die versicherte Person aufgrund von Symptomen und Beschwerden der Erkrankung die geplante Hauptreiseleistung nicht wahrnehmen kann.
- Wegen dieser ärztlich attestierten Erkrankung einer Risikoperson ist die Anwesenheit der versicherten Person erforderlich.

Beispiele für eine „unerwartete schwere Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

- Kurz vor Reiseantritt erleidet die versicherte Person erstmals einen Herzinfarkt.
- Bei der Mutter der versicherten Person wird kurz vor Reiseantritt eine Lungenentzündung diagnostiziert. Aufgrund der Erkrankung ist die Mutter auf Betreuung durch die versicherte Person angewiesen.

Bitte beachten Sie, dass diese Beispiele nicht abschließend sind.

Ebenfalls versichert ist die **Behandlung aufgrund einer unerwarteten Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung**. Ausgeschlossen ist jedoch die Verschlechterung von bestehenden Erkrankungen, die in den letzten 6 Monaten

- vor Versicherungsabschluss behandelt wurden, sofern Sie die Versicherung nach oder mit der Reisebuchung abgeschlossen haben oder
- vor Reisebuchung behandelt wurden, sofern Sie die Reise nach Versicherungsabschluss gebucht haben.

Nicht als Behandlung zählen regelmäßig durchgeführte medizinische Untersuchungen, um den Gesundheitszustand festzustellen, sofern diese Untersuchungen

- nicht aufgrund eines konkreten Anlasses durchgeführt werden und
- nicht der Behandlung der Erkrankung dienen.

Beispiel für eine „unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung“ in der Reise-Rücktrittsversicherung (nicht abschließend):

3 Monate nach **Versicherungsabschluss** buchen Sie eine Reise. Sie leiden an einer Allergie. 6 Monaten vor **Reisebuchung** ist für die Allergie keine Behandlung durchgeführt worden. Vor Reiseantritt kommt es zu einer starken allergischen Reaktion. Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt stellt wegen der Heftigkeit der allergischen Reaktion die Reiseuntauglichkeit fest.

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Beispiel, bei dem keine „unerwartete schwere Erkrankung“ vorliegt (nicht abschließend):

3 Monate nach **Versicherungsabschluss** buchen Sie eine Reise. Sie leiden unter einer Erkrankung, bei der Schübe ein charakteristisches Merkmal des Verlaufs sind (z. B. Multiple Sklerose, Morbus Crohn). In den letzten 6 Monaten vor **Reisebuchung** wurde eine Behandlung für die bestehende Erkrankung durchgeführt. Daher wird für die Verschlechterung dieser Erkrankung nicht geleistet.

Schlichtungsstellen

Wir weisen Sie an dieser Stelle auf die Möglichkeit zur außergerichtlichen Streitbeilegung hin.

Die Teilnahme an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle erfolgt aufgrund unserer freiwilligen Mitgliedschaft beim Versicherungsombudsmann e.V.

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080 632

10006 Berlin

Tel.: 0800 3696000

Fax: 0800 3699000

E-Mail: Beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Weitere Informationen finden Sie im Internet:
www.versicherungsombudsmann.de.